

(2) Wer die Handlung unter rücksichtsloser Mißachtung von Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(3) Ein Schwerer Verkehrsunfall liegt vor, wenn durch einen Unfall im Bahn- oder Straßenverkehr, in der Luftfahrt oder Schifffahrt der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen Menschen verursacht wird oder wirtschaftlich bedeutende Sachwerte beschädigt oder vernichtet werden.

#### § 184

### **Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt**

Wer fahrlässig im Verkehr unter rücksichtsloser Mißachtung von Leben, Gesundheit oder Eigentum anderer die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

#### § 185

### **Angriffe auf das Verkehrswesen**

(1) Wer vorsätzlich auf Verkehrswegen Hindernisse bereitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt, mißbräuchlich benutzt und dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen oder bedeutende Sachwerte in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Handlung vorsätzlich außerordentlich schwerwiegende Folgen herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

rx

#### § 186

### **Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall**

Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die ihm mögliche Hilfe leistet oder die Maßnahmen unterläßt, die zur Beseitigung des durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustandes für den Verkehr geboten sind, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

#### § 187

### **Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit**

(1) Wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist und dadurch fahrlässig Leben oder Gesundheit anderer Menschen gefährdet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit des Transportprozesses ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist.

(3) Wenn der Täter in den letzten zwei Jahren wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit zur Verantwortung gezogen wurde oder durch eine Handlung nach Abs. 2 fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

#### § 188

### **Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen**

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den Willen der Be-